

1. ALLGEMEINES

1.1 Einleitung

Ausgehend von international anerkannten Standards hat die EU das Konzept des AEO entwickelt und im Jahr 2008 mit den Änderungen der im Zollkodex der Gemeinschaften vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen und den entsprechenden Durchführungsvorschriften eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Mit Inkrafttreten des neuen Unionszollkodex am 1. Mai 2016 wurden neben der Einführung eines neuen Kriteriums auch die Vorteile, die sich aus dem AEO ergeben, gesetzlich verankert.

In diesem Zusammenhang gewinnt der AEO wesentlich an Bedeutung, zumal eine große Anzahl von Kriterien, die bei vielen zollrechtlichen Entscheidungen zu prüfen sind, Bestandteil der Prüfungen von AEO-Anträgen sind. Damit lässt sich die Feststellung treffen, dass ein Inhaber einer AEO-Bewilligung wesentliche Vorteile bei der Erteilung von anderen zollrechtlichen Entscheidungen hat, weil hier die Erfüllung der Kriterien als erfüllt angesehen wird. In der Praxis bedeutet dies, dass nicht bei jeder zollrechtlichen Entscheidung die AEO-relevanten Kriterien nochmals geprüft werden.

Aber es können sich auch wesentliche finanzielle Benefits ergeben. Explizit anzuführen ist die Möglichkeit einer Reduzierung der Sicherheitsleistung beim Zahlungsaufschub auf 30 Prozent, sofern eine aufrechte AEOC- oder kombinierte AEO-Bewilligung vorliegt.

Das Konzept des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO = „Authorised Economic Operator“) basiert vor allem auf dem Grundgedanken der Partnerschaft von Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten.

Dieses Konzept der Partnerschaft zwischen Wirtschaft und Behörde wurde von der Weltzollorganisation (WZO, engl. Akronym: WCO = World Customs Organisation) entwickelt, von der EU aufgegriffen und weiterentwickelt.

Diese partnerschaftliche Beziehung zwischen den Zollbehörden und AEO's sollte daher immer auf den Grundsätzen der gegenseitigen Transparenz, Korrektheit, Fairness und Verantwortlichkeit beruhen.

Die Zollbehörden erwarten, dass der AEO die Zollvorschriften einhält und sie unverzüglich unterrichtet, wenn Schwierigkeiten bei der Erfüllung der maßgeblichen Vorschriften auftreten. Die Zollbehörden sollen ihm dabei behilflich sein.

Gemeinsames Ziel ist die **Sicherheit der Lieferkette**. Um diese Ziel zu verwirklichen, erfüllt der Wirtschaftsbeteiligte freiwillig vielfältige Anforderungen und arbeitet eng mit den Zollbehörden zusammen.

Und gerade die **Sicherheit in der Lieferkette** gewinnt immer mehr an Bedeutung. Zum einem in Bezug auf die wechselseitige Anerkennung von Sicherheits- und Partnerprogrammen zwischen den Wirtschaftszonen. Zum anderen wegen Gesetzesvorhaben in Mitgliedstaaten und der geplanten EU-Richtlinie („EU-Lieferkettengesetz“) zum Thema.

1.2 AEO-Status

Das AEO-Programm steht allen Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich kleinen und mittleren Unternehmen und unabhängig von ihrer Rolle in der internationalen Lieferkette offen.

Der Art. 5 Nr. 5 des Zollkodex definiert einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten als Wirtschaftsbeteiligten, der hinsichtlich seiner zollrelevanten Tätigkeit als zuverlässig gilt und daher EU-weit in den Genuss bestimmter Vorteile kommt.

Neben den unter Punkt 1.6.3. angeführten Benefits hat der AEO-Status auch Auswirkungen auf zollrechtliche Entscheidungen und Begünstigungen. Bestimmte, vor allem finanzielle Vorteile sind nur bei Bestehen einer aufrechten AEO-Bewilligung möglich. In anderen Fällen werden bestimmte zu prüfende Voraussetzungen im Zusammenhang mit einer Entscheidung als erfüllt angesehen und werden so bei einer aufrechten AEO-Bewilligung nicht nochmals geprüft.

Nachstehende Zusammenfassung soll einen leichteren Überblick über die anwendbaren Vorteile bei aufrechter AEO-Bewilligung zulassen:

AEO-Verweis	Bewilligung	Zu erfüllende Voraussetzung
Art. 18 Abs. 3 UZK	Unionsweite Stellvertretung	Art. 39 Buchstaben a bis d UZK
Art. 95 Abs. 1 UZK	Gesamtsicherheit	Art. 39 Buchstabe a (+ d) UZK
Art. 95 Abs. 2 UZK	Reduzierte Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Zollschulden	Art. 39 Buchstaben b und c UZK
Art. 95 Abs. 3 UZK	Reduzierte Gesamtsicherheit für entstandene Zollschulden	AEOC-Status
Art. 182 Abs. 3 Buchst. a) UZK	Anschreibung in der Buchführung des Anmelders/Befreiung von der Gestellungsverpflichtung	AEOC-Status
Art. 179 Abs. 2 UZK	Zentrale Zollabwicklung	AEOC-Status
Art. 185 Abs. 2 UZK	Eigenkontrolle	AEOC-Status
Art. 148 Abs. 2 Buchstabe b UZK	Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung eines Verwahrungslagers	Es wird davon ausgegangen, dass ein AEOC diese Voraussetzung erfüllt
Art. 148 Abs. 4 UZK	Gewähr für das Führen geeigneter Aufzeichnungen bei Verwahrungslagern	Es wird davon ausgegangen, dass ein AEOC diese Voraussetzung erfüllt
Art. 211 Abs. 3 Buchstabe b UZK	Bewilligung von besonderen Verfahren	Es wird davon ausgegangen, dass ein AEOC diese Voraussetzung erfüllt
Art. 214 Abs. 2 UZK	Geeignete Aufzeichnungen bei besonderen Verfahren	Es wird davon ausgegangen, dass ein AEOC diese Voraussetzung erfüllt
Art. 223 Abs. 2 UA 2 UKZ	Einsatz von Ersatzwaren	Es wird davon ausgegangen, dass ein AEOC diese Voraussetzung erfüllt

Die Wirtschaftsbeteiligten sind nicht zum Erwerb des AEO-Status verpflichtet. Vielmehr liegt der Erwerb in ihrem eigenen Interesse und richtet sich nach ihrer jeweiligen Lage. Ebenso wenig sind AEO's rechtlich verpflichtet, von ihren Geschäftspartnern den AEO-Status zu verlangen.

Der von einem Mitgliedstaat gewährte AEO-Status wird von den Zollbehörden aller anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

1.3 Allgemeine Voraussetzungen

Der AEO-Status kann gemäß Art. 39 ZK jedem Wirtschaftsbeteiligten gewährt werden, der folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt:

- Der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit begangen haben;
- er muss über ein Buchführungssystem verfügen, dass die Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen ermöglicht, sodass geeignete Zollkontrollen durchgeführt werden können;
- er muss seine Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Abhängig vom beantragten Status muss der Antragsteller:

- über berufliche oder praktische Befähigungen verfügen, die unmittelbar mit der durchgeführten Tätigkeit zusammenhängen (AEOC)
- sowie angemessenen Sicherheitsstandards erfüllen (AEOS).

1.4 AEO-Typen

1.4.1 Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC)

Der Status des AEOC ist für Wirtschaftsbeteiligte gedacht, die in der europäischen Union ansässig sind und die die verschiedenen im Zollrecht vorgesehenen Vereinfachungen in Anspruch nehmen wollen.

Für die **Bewilligungserteilung** gelten folgende **Kriterien**:

- Der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit begangen haben;
- er muss über ein Buchführungssystem verfügen, dass die Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen ermöglicht, sodass geeignete Zollkontrollen durchgeführt werden können;
- er muss seine Zahlungsfähigkeit nachweisen; das Kriterium ist erfüllt, wenn der Antragsteller über eine entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, die es ihm ermög-

Abschnitt I: Das AEO-Verfahren

licht seinen Verpflichtungen nachzukommen; die charakteristischen Merkmale der jeweiligen Geschäftstätigkeit sind bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen;

- über berufliche oder praktische Befähigungen verfügen, die unmittelbar mit der durchgeführten Tätigkeit zusammenhängen.

Die Bewilligung eines AEOC erleichtert dem betreffenden Wirtschaftsbeteiligten den Zugang zu den verschiedenen Vereinfachungen und Entscheidungen und deren Inanspruchnahme, da diese Kriterien für die meisten zollrechtlichen Vereinfachungen und Entscheidungen gelten (siehe dazu auch Punkt 1.2).

Beispiel:

Bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für die besonderen Zollverfahren gemäß Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe b ZK wird die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens beim Inhaber einer AEOC-Bewilligung ohne weitere Prüfung als erfüllt angesehen.

Um eine Bewilligung zur Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung nach Artikel 182 ZK zu bekommen, ist der AEOC-Status erforderlich.

Folgende **Begünstigungen** können von einem AEOC in Anspruch genommen werden:

- in den Zollvorschriften vorgesehene Vereinfachungen;
- vorteilhaftere Behandlungen bei Zollkontrollen wie weniger physische Kontrollen und Überprüfungen der Unterlagen mit Ausnahme von Kontrollen, die sich auf Sicherheitsmaßnahmen beziehen;
- ggf. vorherige Unterrichtung über die Auswahl für eine Zollkontrolle;
- Durchführung der Kontrolle an einem bestimmten Ort über Antrag.

Die Bewilligung eines AEOC wird auch dann erteilt, wenn das Kriterium der angemessenen Sicherheitsstandards nicht erfüllt ist. Dem Inhaber einer AEOC-Bewilligung werden jedoch die mit der Sicherheit der internationalen Lieferkette in Zusammenhang stehenden Begünstigungen nicht gewährt. Ebenso wird der Status des AEOC bei den Abkommen über gegenseitige Anerkennung (MRA) mit Drittstaaten nicht berücksichtigt.

1.4.2 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit (AEOS)

Der Status des AEOS ist für Wirtschaftsbeteiligte gedacht, die in der EU ansässig sind und die die verschiedenen sicherheitsrelevanten Vereinfachungen bei Zollkontrollen in Anspruch nehmen möchten, wenn Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

Für die Bewilligungserteilung gelten folgende Kriterien:

- Der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit begangen haben;
- Er muss nachweisen, dass er ein System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen in Verwendung hat, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht sowie eine ausreichende Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegungen ermöglicht. Im Gegensatz zum AEOC braucht der AEOS kein Logistiksystem, welches zwischen Unionswaren und Nicht-Unionswaren unterscheidet;
- Er muss seine Zahlungsfähigkeit nachweisen und
- Er muss angemessene Sicherheitsstandards erfüllen.

Ein AEOS kann folgende **Begünstigungen** an Anspruch nehmen:

- Erleichterungen in Bezug auf Vorab-Anmeldungen;
- Vorteilhaftere Behandlung gegenüber anderen Wirtschaftsbeteiligten bei Zollkontrollen, unter anderem weniger sicherheitsrelevante physische Kontrollen und Prüfung von Unterlagen;
- Vorherige Unterrichtung bei der Auswahl für eine Zollkontrolle;
- Vorrangige Behandlung bei einer Kontrolle;
- Möglichkeit der Durchführung der Kontrolle an einem bestimmten Ort auf Antrag.

Ein AEOS ist als Wirtschaftsbeteiligter anerkannt, der angemessene Maßnahmen zur Sicherung seiner Geschäftsabläufe getroffen hat und daher sowohl aus der Sicht seiner Handelspartner als auch aus Sicht der zuständigen Behörden ein zuverlässiger Partner in der internationalen Lieferkette ist. Sein Status wird auch im Zusammenhang mit MRA mit Drittländern berücksichtigt.

1.4.3 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen/ Sicherheit (AEOC/AEOS)

Erfüllt ein Wirtschaftsbeteiligter die Voraussetzungen sowohl des AEOC als auch die des AEOS, ist die Ausstellung einer kombinierten Bewilligung möglich.

Dies normiert der Art. 33 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex (ZK-IA), wo es heißt:

„Hat der Antragsteller Anspruch sowohl auf eine AEOC- als auch auf eine AEOS-Bewilligung, so stellt die entscheidungsbefugte Zollbehörde eine kombinierte Bewilligung aus.“

In diesem Fall kann der Wirtschaftsbeteiligte auch die mit beiden Bewilligungen verbundenen Begünstigungen in Anspruch nehmen.

Hat ein Wirtschaftsbeteiligter gleichzeitig eine AEOC- und eine AEOS-Bewilligung inne, werden zum Zwecke der Verwaltung beider Bewilligungen, Informationen anhand einer individu-

Abschnitt I: Das AEO-Verfahren

ellen AEO-Bewilligungsnummer (zurzeit bestehend aus dem Ländercode gefolgt von den Buchstaben AEOF und der nationalen Bewilligungsnummer) elektronisch erfasst und dokumentiert.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die Kriterien und Voraussetzungen für die betreffenden AEO-Bewilligungen:

Voraussetzungen und Kriterien	AEOC	AEOS	Siehe ZK / ZK-IA
Wirtschaftsbeteiligter	X	X	Art. 5 Nr. 5 ZK
Im Zollgebiet der Union ansässig	X	X	Art. 5 Nr. 31 ZK
Einhaltung der Vorschriften	X	X	Art. 39 a ZK / Art. 24 ZK-IA
Angemessenes Buchführungssystem	X	X	Art. 39 b ZK / Art. 25 ZK-IA
Zahlungsfähigkeit	X	X	Art. 39 c ZK / Art. 26 ZK-IA
Praktische oder berufliche Befähigung	X		Art. 39 d ZK / Art. 27 ZK-IA
Sicherheitsstandards		X	Art. 39 e ZK / Art. 28 ZK-IA

2. AEO KRITERIEN

2.1 Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften einschließlich des Nachweises, dass keine schwere Straftat im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers begangen wurde

2.1.1 Allgemeines

Der Art. 39 lit. a ZK besagt, dass der Antragsteller keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben darf.

Dieses Kriterium gilt gemäß Art. 24 ZK-IA dann als erfüllt, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre keine dieser Verstöße begangen wurde.

In diesem Zusammenhang differenziert jedoch der Art. 24 ZK-IA zwischen natürlichen und nicht natürlichen Personen.

Wird der Antrag von einer **natürlichen Person** gestellt, müssen die oben genannten **Voraussetzungen** von folgenden Personen erfüllt werden:

- Vom Antragsteller selbst und
- ggf. von seinem Beschäftigten, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist.

Wird der Antrag von einer **nicht natürlichen Person** gestellt, so müssen die **Voraussetzungen** von folgenden Beteiligten erfüllt werden:

- vom Antragsteller;
- von der Person, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die die Kontrolle über seine Leitung ausübt;
- vom Beschäftigten des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist.

Zu den zollrechtlichen Vorschriften zählen:

- der Zollkodex, sowie die auf Unionsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zu seiner Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften;
- der gemeinsame Zolltarif;
- die Bestimmungen über das Unionssystem der Zollbefreiungen, sowie
- internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, soweit sie in der Union anwendbar sind.

Im Gegensatz zu den zollrechtlichen Vorschriften, die im Art. 5 Ziff. 2 genau definiert sind, sind die steuerrechtlichen Vorschriften in einem weiteren Sinn zu verstehen. Diese beschränken sich

Abschnitt I: Das AEO-Verfahren

nicht nur auf Steuern in Verbindung mit der Ein- und Ausfuhr von Waren wie z.B. Einfuhrumsatzsteuer oder Verbrauchsteuern.

Der Begriff „steuerrechtliche Vorschriften“ sollte aber auf Steuern begrenzt sein, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers stehen.

Ist die entscheidungsbefugte Zollbehörde der Auffassung, dass eventuelle Verstöße im Verhältnis zu Zahl und Umfang der zollrelevanten Vorgänge als geringfügig anzusehen sind und zweifelt sie nicht am guten Willen des Antragstellers, so kann die Voraussetzung als erfüllt angesehen werden.

Ist die Person, welche die Kontrolle über das antragstellende Unternehmen ausübt, im Drittland wohnhaft oder ansässig, bzw. ist der Antragsteller seit weniger als 3 Jahren ansässig, so beurteilt die Zollbehörde anhand ihnen vorliegender Informationen und Aufzeichnungen, ob das Kriterium eingehalten wurde.

Die **Prüfung** einer **Zu widerhandlung** läuft nach folgenden Kriterien ab:

- Berücksichtigung **aller zollrelevanten Tätigkeiten** des Antragstellers einschließlich aller maßgeblichen steuerrechtlichen Elemente sowie schwere Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit.
- Es werden nicht nur **Zu widerhandlungen** geprüft, die von den Zollbehörden im Zuge einer Kontrolle bei der Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Union oder bei Abfertigung zu einem Zollverfahren festgestellt wurden. Vielmehr werden auch alle Zu widerhandlung gegen zoll-, steuer- und strafrechtliche Vorschriften bewertet, die anlässlich einer nachträglichen Kontrolle nach der Überlassung festgestellt wurden. Ebenso kommen auch Zu widerhandlungen in Betracht, die durch die Nutzung anderer zollrechtlicher Bewilligungen oder durch andere den Zollbehörden zur Verfügung stehenden Informationsquellen aufgedeckt werden konnten.
- Ebenso werden Zu widerhandlungen von Spediteuren, Zollagenten oder anderer Dritter, die für Rechnung des Antragstellers tätig sind, bewertet. Dies bleibt allerdings außer Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, dass er angemessene Maßnahmen getroffen hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die in seinem Namen handelnden Vertreter zu gewährleisten. Dies kann beispielsweise durch klare unmissverständliche Anweisungen, durch Überwachung und Überprüfung der Richtigkeit der Anmeldungen oder durch Abhilfemaßnahmen bei auftretenden Fehlern erfolgen.
- Ebenfalls berücksichtigt werden Verfehlungen gegen innerstaatliche nicht zoll- oder steuerrelevante Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten. Bei der Beurteilung dieser Verfehlungen wird jedoch der gute Wille des Antragstellers sowie ihre Relevanz in Bezug auf die zollrelevanten Tätigkeiten berücksichtigt.
- Wird eine **Strafe** im Zusammenhang mit einer bestimmten Zu widerhandlung auf Grund eines Rechtsbehelfes oder einer Überprüfung revidiert, so wird die schwere dieser Zu widerhandlung anhand der revidierten Entscheidung beurteilt. Wird die eine Strafe für eine Zu widerhandlung vollständig aufgehoben, so wird die Zu widerhandlung als ungeschehen betrachtet.

Bevor die Entscheidung getroffen wird, ob das Kriterium erfüllt ist, wird die Gesamtzahl der vom Antragsteller begangenen Zuwiderhandlungen in Relation zur Anzahl sämtlicher Geschäftsvorgänge im betreffenden Zeitraum gesetzt. In diesem Zusammenhang werden die unterschiedlichen Arten von Tätigkeiten hinsichtlich der Anzahl und des Umfangs der Zollanmeldungen und der sonstigen Geschäftsvorgänge des Antragstellers berücksichtigt.

2.1.2 Geringfügige Zuwiderhandlungen

Als geringfügige Zuwiderhandlungen gelten Handlungen, die selbst im Fall eines tatsächlichen Verstoßes gegen einen Aspekt der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften nicht bedeutend sind, dass sie als Risikoindikator in Bezug auf den internationalen Warenverkehr, Sicherheitsaspekte oder eine fällige Zollschuld anzusehen sind.

Vor der **Feststellung**, ob eine geringfügige Zuwiderhandlung vorliegt, ist zunächst zu beachten, dass jeder Fall anders gelagert ist und gemessen an der bisherigen Einhaltung der Vorschriften sowie an der Art und dem Umfang der Tätigkeiten des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten gesondert betrachtet werden muss. Wird eine Zuwiderhandlung als geringfügig eingestuft, muss der Wirtschaftsbeteiligte glaubhaft darlegen, welche Maßnahmen er einführt, um das Auftreten von Fehlern bei seiner zollrelevanten Tätigkeit zu minimieren.

Die **Prüfung** der Frage, ob eine **Zuwiderhandlung** als geringfügig angesehen werden kann, erfolgt anhand folgender Checkliste:

- Liegt eine vorsätzliche Betrugsabsicht vor?
- In welchem Verhältnis stehen die Verstöße zum Gesamtvolumen der Geschäftstätigkeit?
- Liegt ein Einzelfall vor oder handelt es sich um ein sporadisch auftretendes Problem einer einzelnen Person innerhalb der Gesamtorganisation des Unternehmens?
- Verfügt der Antragsteller über ein funktionierendes internes Kontrollsystem und wurde die Zuwiderhandlung vom Antragsteller selbst im Rahmen seiner internen Kontrollen aufgedeckt und unverzüglich an die Zollbehörde gemeldet?
- Inwieweit hat der Antragsteller unverzügliche Maßnahmen ergriffen, um diese Handlungen zu korrigieren bzw. zukünftig zu vermeiden?
- Welche Art Zuwiderhandlung wurde begangen?

Beispiele:

Einstufung einer Verfehlung wegen falscher zolltariflicher Einreihung als geringfügig, sofern sie sich nicht auf den zu entrichtenden Abgabebetrag auswirkt, wenn für beide Waren der gleiche Zollsatz gilt und auch hinsichtlich sonstiger etwaiger Maßnahmen (Verbote und Beschränkungen) kein Unterschied besteht.

Verfehlungen, die sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens nicht wirklich auswirken.

Einzelne sich nicht wiederholende Fehler bei der Erstellung von Zollanmeldungen, sofern diese Fehler nicht zu einer falschen Feststellung der Zollschuld führen.

Geringfügige Fristüberschreitungen in der vorübergehenden Verwahrung bzw. aktiven Veredelung oder vorübergehenden Verwendung, ohne dass dies die korrekte Feststellung der Zollschuld beeinträchtigt.

Ob Zuwiderhandlungen gegen steuerrechtliche Vorschriften als geringfügig anzusehen sind, ist anhand der Begriffsbestimmungen der zuständigen Steuerbehörde zu prüfen.

Sind nun Zuwiderhandlungen als geringfügig zu bewerten, so kann das maßgebliche Kriterium als erfüllt angesehen werden.

2.1.3 Wiederholte Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen, die zunächst als unbedeutend oder geringfügig bewertet werden, wird in weiterer Folge geprüft, ob sie wiederholt vorgekommen sind.

In diesem Fall wird untersucht, ob diese Wiederholungen der Tätigkeit einer oder mehrerer bestimmter Personen im Unternehmen des Antragstellers zuzuschreiben sind, oder ob dies die Folge struktureller Defizite in den Systemen des Antragstellers ist.

Weiters wird geprüft, ob die betreffende Zuwiderhandlung weiterhin auftritt bzw. ob der Antragsteller die Ursachen festgestellt und Maßnahmen getroffen hat um dies abzustellen.

Treten die Zuwiderhandlungen jedoch in verschiedenen Zeiträumen erneut auf, so ist dies ein Hinweis auf ein unzureichendes internes Management des Unternehmens bezüglich Einleitung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung der Wiederholung derartiger Verstöße.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen steuerrechtliche Vorschriften sind die dortigen Bestimmungen anzuwenden.

2.1.4 Schwere Zuwiderhandlungen

Die Beurteilung eines Verstoßes als schwere Zuwiderhandlung erfolgt nach folgenden **Kriterien:**

a) Vorsätzliches Verhalten

Vorsatz oder Betrug, der dem Antragsteller, der für das antragstellende Unternehmen verantwortlichen Person, der die Leitung des betreffenden Unternehmens kontrollierenden Person oder der für die zollrechtlichen Angelegenheiten des Antragstellers zuständigen Person nachweislich in vollem Umfang bekannt und vom Antragsteller bzw. den sonstigen genannten Personen beabsichtigt war, ist als schwerer wiegende Zuwiderhandlung zu betrachten als der entsprechende Vorsatz oder Betrug unter anderen Umständen. Dies gilt selbst dann, wenn die Art der Verfehlung als „geringfügig“ eingestuft werden könnte.

b) Art der Zuwiderhandlung

Der Verstoß gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften ist so schwer, dass die Verhängung einer erheblichen Geldbuße oder die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens erforderlich ist.

c) **Offensichtliche Fahrlässigkeit**

Der EuGH benennt in seinem Urteil C-48/98, Söhl & Söhlke (1999) folgenden drei Faktoren, die bei der Bewertung zu berücksichtigen sind, ob das Verhalten eines Unternehmens als Wirtschaftsbeteiligter offensichtlich fahrlässig war:

- Komplexität der Zollvorschriften,
- von dem Unternehmen aufgewendete Sorgfalt und
- Erfahrung des Unternehmens.

Stellt die Zollbehörde fest, dass das Unternehmen offensichtlich fahrlässig gehandelt hat, so kann dies ein Hinweis darauf sein, dass der Verstoß möglicherweise als schwer einzustufen ist.

d) Indikator für ein **ernstes Risiko** in Bezug auf die Sicherheit oder die Zollvorschriften, steuerrechtliche Vorschriften und Straftaten im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftstätigkeit.

Als schwere Verstöße können auch die Zuwiderhandlungen gelten, die selbst ohne jegliche Betrugsabsicht des Antragstellers so gravierend sind, dass sie als Indikator für ein ernstes Risiko in Bezug auf die Sicherheit oder zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften und Straftaten im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftstätigkeit zu betrachten sind.

Beispiele für schwere Zuwiderhandlungen■ *Zollrechtliche Vorschriften*

- *Schmuggel*
- *Bewusst falsche Einreihung in den Zolltarif, zu geringe oder überhöhte Wertangaben oder falsche Ursprungsangaben zur Umgehung von Zöllen*
- *Betrug in Zusammenhang mit Antidumping Vorschriften*
- *Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen sowie im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums*
- *Alle sonstigen Verletzungen zollrechtlicher Vorschriften.*

■ *Steuerrechtliche Vorschriften*

- *Steuerbetrug und Steuerhinterziehung*
- *Mehrwertsteuerbetrug, einschließlich der innergemeinschaftlichen Verbringung*
- *Straftaten im Zusammenhang mit Verbrauchsteuern wie die illegale Herstellung oder Raffination von Mineralöl und Entnahmen.*

■ *Schwere Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers*

- *Konkursbetrug (Insolvenzbetrug),*
- *jegliche Zuwiderhandlung gegen gesundheitsrechtliche Vorschriften, z. B. Inverkehrbringen unsicherer Waren,*
- *jegliche Zuwiderhandlung gegen umweltrechtliche Vorschriften, z. B. illegale grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle,*
- *Betrug im Zusammenhang mit der Dual-Use-Verordnung,*
- *Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,*
- *Bestechung und Korruption,*
- *Betrug,*

- *Cyberkriminalität,*
- *Geldwäsche,*
- *mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an terroristischen Aktivitäten (z. B. Durchführung von Geschäftstätigkeiten oder sonstigen Aktivitäten zur Förderung oder Unterstützung international als solche eingestufte terroristische Gruppierungen) und*
- *mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der Förderung oder Unterstützung illegaler Migration in die EU.*

2.2 Ein zufriedenstellendes System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht

2.2.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung, ob die Voraussetzungen des Art. 25 ZK-IA erfüllt werden, sind folgende **allgemeine Überlegungen** anzustellen:

- Berücksichtigung aller zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers;
- Nutzung aller verfügbaren Informationen und Kenntnisse aus anderen Bewilligungen, die dem Antragsteller bereits erteilt wurden. Grundsätzlich braucht der betreffende Geschäftsbereich nicht erneut geprüft werden, wenn erst vor kurzem eine Prüfung stattgefunden hat und seither keine Änderungen eingetreten sind. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei der vorangegangenen Prüfung alle einschlägigen Aspekte erfasst wurden;
- Durchführung der Überprüfung vor Ort unter Beachtung folgender Punkte:
 - Überprüfung, ob die Angaben im Antrag und sonstigen Unterlagen richtig sind, und ob die vom Antragsteller beschriebenen Abläufe/Verfahren dokumentiert sind und in der Praxis umgesetzt werden.
 - Transaktionstests, um sicherzustellen, dass die Unterlagen einen Prüfpfad enthalten.
 - Überprüfung, ob das verwendete IT-System einen angemessenen Schutz gegen unbefugtes Eindringen und Manipulation bietet und ob alle Ereignisse protokolliert werden, so dass sich Änderungen erforderlichenfalls nachverfolgen lassen.

Bei der Überprüfung der spezifischen Anforderungen nach Art. 25 Abs. 1 ZK-IA sind stets die Besonderheiten/Geschäftsabläufe des Wirtschaftsbeteiligten zu berücksichtigen. Außerdem ist eine Reihe allgemeiner Anforderungen zu beachten.